

festgestellten Voraussetzungen gegeben sind. (Bei der Mast von Rindern und Schweinen sind die Rinder im Verhältnis 1 Rind 2 Schweine umzurechnen.) Die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines solchen Mastbetriebes und die Art und Weise der Beschaffung von Futtermitteln ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter „Abmelkwirtschaften“ sind Betriebe zu verstehen, die sich vorwiegend mit der Produktion von Milch beschäftigen, wobei die Größe des Besitzes an landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Anzahl der gehaltenen Tiere nicht in einem bei bäuerlichen Wirtschaften gewöhnlichen durchschnittlichen Verhältnis steht. Nach den gleichen Bestimmungen sind alle nicht-bäuerlichen Tierhalter zu veranlagern, die mehr als vier Kühe halten; wird diese Zahl nicht erreicht, ist nach § 5 Abs. 2 zu veranlagern, wenn die dort sonst festgestellten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Neben den Geflügelzuchtbetrieben und Hühnerfarmen, deren Ablieferungspflicht nach § 7 der Verordnung geregelt ist, sind auch Brutereien und Geflügel-aufzuchtbetriebe zur Pflichtablieferung heranzuziehen. Außer den vorgenannten Spezialbetrieben sind sämtliche Hühnerhaltungen nichtbäuerlicher Hühnerhalter, die nebenberuflich mehr als 60 Stück Legehennen halten, wovon 10 veranlagungsfrei bleiben, zu veranlagern. Landwirtschaftliche Betriebe, die nach den allgemeinen Bestimmungen nach Hektar veranlagt werden, jedoch nebenbei noch einen Geflügelzuchtbetrieb unterhalten und hierfür Futtermittelzuweisungen erhalten, sind nach der Stückzahl der Hennen zu veranlagern.

(5) Ergeben sich bei der Festlegung der Betriebe, die nach dem § 7 der Verordnung veranlagt werden, Zweifelsfälle, so entscheidet darüber endgültig der Rat des Kreises nach Anhören der Ständigen Kommission für Landwirtschaft.

#### Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 31

#### Veranlagung tierischer Rohstoffe

(1) Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Planmengen von Fuchs-, Nerz-, Nutria-, Waschbären- und Karakullammf eilen sind durch Lieferverträge zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den Züchtern unter Mitwirkung von Sachverständigen zu binden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, sind die Bestimmungen des § 57 der Durchführungsbestimmung anzuwenden.

(2) In den Verträgen ist vorzusehen, daß die Züchter der vorgenannten Gattungen alle über die Vertragsmengen hinaus anfallenden Edelpelztierfelle (§ 10 Abs. 24) nur an den VEAB (tR) Leipzig abzuliefern haben.

##### § 32

#### Aufgliederung der Planmengen

(1) Die Planmenge von Tierhaaren ist wie folgt aufgliedern:

- a) aus der Pflege lebender Tiere — Stichtag der 3. Dezember (s. § 15 Abs. 1): 150 g Schweif- oder Mähnenhaare und 100 g Wirt- oder Fesseihaare je Pferd, das zwei Jahre und älter ist (50 % für kupierte Pferde) und 15 g Schwanzhaaren je Rind (außer Fressern) aus der Stützung im Herbst;
- b) aus gewerblichen Schlachtungen 200 g (Trockengewicht) Borsten je Schwein, die nach dem Dresdner Brühverfahren enthäutet werden und

75 g (Trockengewicht) Borsten je Schwein, die nach anderen Verfahren enthäutet werden oder aus Hausschlachtungen stammen und 400 g Mähnen- und Schweifhaare je Pferd.

Die sich aus dem Buchst. a ergebenden Mengen sind den Tierhaltern durch die Räte der Gemeinden schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Stichtag für die Aufgliederung der Planmengen von Pelzrohfallen (Kanin) und Rohfedern ist der 3. Dezember (s. § 15 Abs. 1).

(3) Der Aufgliederung der Planmengen von Lederrohhäuten, Hörnern, Hufen und Hornschuhen sind das Aufkommen aus den Gewerbe- und Hausschlachtungen und die Ergebnisse der Schlachtungen der Vorjahre und bei Pelzfellern von Wildtieren die Erfahrungssätze zugrunde zu legen.

(4) Bei der Aufgliederung der Planmengen von Seidenkokons ist von Maulbeerbeständen der Kreise und Gemeinden unter Berücksichtigung des Aufkommens der Vorjahre auszugehen.

(5) Die Planmengen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse sind von den Räten der Bezirke dem VEAB — tierische Rohstoffe — und von den Räten der Kreise den Erfassungsstellen mitzuteilen. Die Planmengen von Seidenkokons sind von den Räten der Bezirke der -Mitteldeutschen Spinnhütte, Plauen, bekanntzugeben.

#### Abschnitt VII

#### Befreiung von der Ablieferungspflicht

##### Zu § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung:

##### § 33

#### Befreiung der Arbeiter, Angestellten, Handwerker und Künstler

(1) Handwerksbetriebe, die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung von der Ablieferung befreit sind, sind jene selbständigen Gewerbebetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, Handwerksteuer bezahlen und keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen.

(2) Betreibt der Handwerker neben seinem Handwerksbetriebe ein anderes, nicht branchenübliches oder nicht im unmittelbaren Zusammenhänge mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft, so entfällt die Befreiung.

(3) Als fremde Arbeitskräfte im Handwerksbetrieb im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung gelten nicht Familienangehörige, Hausgehilfinnen oder Lehrlinge, auch wenn sie gegen Lohn beschäftigt sind und der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(4) Auch Künstler und Angehörige der schaffenden Intelligenz, die nicht in einem versicherungspflichtigen Verhältnis stehen, fallen unter die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung, wenn sie als solche vom Rat des Kreises anerkannt sind.

##### § 34

#### Heime und Schulen, Heilanstalten, Wirtschaften von Krankenhäusern usw.

(1) Für den Kreis der Befreiung der Heime und Jugendherbergen nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung ist das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL. S. 95) zugrunde zu legen. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.